

Herausgeber:

Duale Hochschule Baden-Württemberg
Präsidium Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Nr. 04/2022

(11. März 2022)

Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung)

vom 03. Dezember 2021

einschließlich der Ersten Änderungssatzung

vom 11. März 2022

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 12 Absatz 3 Satz 1, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 08. März 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat dieser Satzung am 11. März 2022 zugestimmt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) vom 11. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 03/2022 vom 11. März 2022) enthält.

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Definitionen	3
§ 3 Grundsätze der Datenverarbeitung.....	4
§ 4 Information der Betroffenen	5
II. BESONDERE VERARBEITUNGSVORGÄNGE	5
§ 5 Beratungs- und Informationsleistungen	5
§ 6 Bildung von Kennnummern.....	5
§ 7 Studierendenausweis	6
§ 8 Hochschul-User-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse	6
§ 9 Prüfungsverfahren	7
§ 9a Datenverarbeitungen bei Ordnungsmaßnahmen	7
§ 10 Übermittlung von Daten	7
§ 11 Verbindungspflege zu Absolventinnen und Absolventen.....	8
§ 12 Nachweisführung.....	8
§ 13 Datenverarbeitungen auf Basis einer Einwilligung oder eines Vertrags	8
§ 14 Datenverarbeitungen zu besonderen Zwecken.....	8
III. DATENVERARBEITUNGEN IN DER ONLINE-LEHRE	8
§ 15 Grundsätze.....	8
§ 16 Digitale Lehrveranstaltungen	9
§ 17 Online-Prüfungen	10
IV. MITTEILUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN	11
§ 18 Allgemeine Pflichten	11
§ 19 Immatrikulation	12
§ 20 Zulassung zum Masterstudiengang	13
§ 21 Weiterbildungsmaßnahmen sowie externe Nutzung von Hochschuleinrichtungen.....	14
§ 22 Prüfungsanmeldung für Hochschulzugangsprüfungen.....	14
§ 23 Externenprüfung	15
§ 24 Sonstige Antragsverfahren	16
§ 25 Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Nachweispflichten	16
V. LÖSCHUNG	16
§ 26 Löschfristen	16
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 27 Inkrafttreten	17

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Hochbegabten, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Weiterbildungsmaßnahmen, externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten dieser Personengruppen.
- (2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) ¹Die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Landeshochschulgesetzes (LHG), des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetzes – LArchG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG), des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz - HStatG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bleiben unberührt. ²Regelungen außerhalb des Datenschutzrechts bleiben ebenso unberührt und sind zusätzlich zu den Regelungen dieser Satzung einzuhalten. ³Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Regelungen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG), des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (MarkenG), des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Design (DesignG) sowie des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). ⁴Erforderliche Berechtigungen wie Nutzungsrechte, Zustimmungen oder Einwilligungen sind zusätzlich einzuholen und nachweisbar zu dokumentieren. ⁵Gesetzliche Schranken wie beispielsweise das Zitatrecht sind zu beachten.
- (4) Datenverarbeitungen im Rahmen der Lehrevaluation gemäß § 5 Absatz 2 LHG sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2 Definitionen

- (1) „Daten“ im Sinne dieser Satzung sind personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 DSGVO.
- (2) „Digitale Lehrveranstaltungen“ sind Lehrveranstaltungen, die audiovisuell mit technischer Unterstützung, etwa mit Hilfe eines Video- oder Webkonferenzsystems durchgeführt werden.
- (3) „Einwilligungen“ im Sinne dieser Satzung sind Einwilligungen, die den Anforderungen der DSGVO, insbesondere von Artikel 7 DSGVO, genügen, das heißt, dass sie insbesondere vor Beginn der Verarbeitung auf informierter und freiwilliger Basis erfolgen, sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden können und der betroffenen Person keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilt.

- (4) ¹„E-Learning-Verfahren“ sind auf eine IT-Plattform gestützte, über ein Datennetzwerk erreichbare Lehr- und Lernverfahren zum Zweck der wissenschaftlichen und berufspraktischen Ausbildung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 5 LHG. ²Sie dienen insbesondere als technisches Hilfsmittel zur Unterstützung einer Lehrveranstaltung, etwa zur Umsetzung zeitlich unabhängiger Anteile zum Selbststudium, zur gegenseitigen Unterstützung Studierender in Lern- und Organisationsprozessen oder zur audiovisuellen Übertragung einer Lehrveranstaltung. ³Sofern die Hochschule für die Organisation des Studienbetriebs und des Prüfungswesens, insbesondere die Bereitstellung von Informationen, die Ermöglichung der Anmeldung von Themen, deren Genehmigungsprozess und die Einreichung von studentischen Arbeiten oder anderen Leistungsnachweisen, IT-Plattformen nutzt, gelten diese Vorgänge ebenfalls als E-Learning-Verfahren.
- (5) „Hochbegabte“ sind Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 LHG.
- (6) ¹„Hochschulzugangsprüfungen“ sind Prüfungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 6 LHG. ²An der DHBW sind dies die Deltaprüfung und die Eignungsprüfung.
- (7) „Hybride Lehrveranstaltungen“ sind digitale Lehrveranstaltungen im Sinne von Absatz 2, bei der sich nur ein Teil der Teilnehmenden an der Hochschule befindet.
- (8) „Online-Prüfungen“ sind Prüfungen im Sinne von § 32 a Absatz 1 Satz 1 LHG.

§ 3 Grundsätze der Datenverarbeitung

- (1) Die Hochschule ist berechtigt, die gemäß dieser Satzung erhobenen oder generierten oder auf sonstige Weise rechtmäßig bekannt gewordenen Daten zu verarbeiten, sofern und solange die Verarbeitung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule erforderlich ist.
- (2) ¹Bei der Verarbeitung von Daten sind die Grundsätze aus Artikel 5 DSGVO zu beachten. ²Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für den Grundsatz der Datensparsamkeit, der Datenverarbeitung für vorab festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke sowie der Löschung von Daten, sobald diese für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich sind. ³Daten sind stets zu anonymisieren, sofern sie über das Ende des jeweiligen Verarbeitungsvorganges hinaus ausgewertet oder anderweitig verarbeitet werden sollen. ⁴§ 26 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Daten werden vorrangig bei der betroffenen Person selbst erhoben.
- (4) ¹Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule und nach dienstlicher Weisung verarbeitet werden. ²Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu Daten auf den unmittelbar mit der Verarbeitung betrauten Personenkreis. ³Bei Datenverarbeitung im Auftrag sind die Anforderungen von Artikel 28 DSGVO einzuhalten und geeignete Auftragsverarbeiter auszuwählen.
- (5) ¹Die Hochschule trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Schutz vor unbefugter Verarbeitung nach dem Stand der Technik und dokumentiert diese. ²Die Konzeption der Systeme und Prozesse berücksichtigt die Grundsätze von Artikel 25 DSGVO, insbesondere durch datensparsame technische Voreinstellungen. ³Die Hochschule führt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. ⁴In IT-

Nutzungsordnungen können ergänzende Regelungen getroffen werden, soweit dadurch das Schutzniveau dieser Satzung nicht unterschritten wird.

- (6) ¹Den Betroffenen ist eine anonyme oder pseudonyme Nutzung von Systemen zu ermöglichen, soweit dies den zu erfüllenden gesetzlichen Aufgaben der Hochschule nicht widerspricht und dies technisch und organisatorisch möglich und zumutbar ist. ²Dies gilt nicht für Systeme, welche die Betroffenen im Zusammenhang mit Prüfungs- oder Verwaltungsverfahren nutzen.
- (7) ¹Die Hochschule kann Einwilligungen in Textform oder elektronisch einholen, sofern sichergestellt ist, dass ein späterer Nachweis der Einwilligung geführt werden kann. ²Die Hochschule betreibt ein Einwilligungsmanagement.

§ 4 Information der Betroffenen

- (1) ¹Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter, leicht verständlicher und einfach zugänglicher Form nach. ²Im Rahmen von E-Learning-Verfahren informiert die Hochschule insbesondere hinsichtlich der Verarbeitung von Bestandsdaten, technischer Daten wie Protokolldaten sowie Nutzungsdaten einschließlich Ton-, Bild-, Video- oder Textdaten.
- (2) Beim Einsatz von E-Learning-Verfahren nach dieser Satzung werden die Nutzerinnen und Nutzer informiert, wie sie durch eigenes Verhalten zum Schutz ihrer Daten beitragen können, insbesondere durch Deaktivierung von Funktionen zur Übertragung der eigenen Daten, und welche Rechte sie gemäß dieser Satzung und den Datenschutzgesetzen haben.
- (3) Die Informationen nach Absätzen 1 und 2 können durch eine bereitgehaltene Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der Hochschule erfolgen, wenn die Studierenden rechtzeitig vor dem erstmaligen Einsatz des jeweiligen Verfahrens explizit auf Vorhandensein und Ort der Informationen hingewiesen wurden.

II. BESONDERE VERARBEITUNGSVORGÄNGE

§ 5 Beratungs- und Informationsleistungen

Die Hochschule verarbeitet zum Zweck der Beratung und Information im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die hierfür erforderlichen Daten; dies gilt insbesondere hinsichtlich der ihr von Studieninteressierten sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mitgeteilten oder übermittelten Daten.

§ 6 Bildung von Kennnummern

¹Für die Verwaltung der Daten dürfen Kennnummern (zum Beispiel Bewerber-, Matrikel- oder Bibliotheksnummern) gebildet werden. ²Die Verknüpfung von personenbezogenen Daten aus verschiedenen Verarbeitungskontexten oder von verschiedenen zuständigen Stellen der

Hochschule mit Hilfe einer Kennnummer oder auf anderem Wege darf nur erfolgen, sofern und soweit dies eine erforderliche und verhältnismäßige Verarbeitung im Sinne der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule darstellt.

§ 7 Studierendenausweis

- (1) ¹Die Hochschule kann für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule und zur Nutzung von durch die Hochschule zum Zweck der Unterstützung der Lehre betriebenen Einrichtungen und Serviceleistungen einen Studierendenausweis in Form einer Chipkarte ausgeben, welcher auch zur Identifikation bei Prüfungen dienen kann. ²Der Studierendenausweis kann grundsätzlich auch in einer App nachgebildet werden.
- (2) ¹Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Daten enthalten:
 - a) Art des Ausweises und Aussteller,
 - b) Familienname, Vornamen,
 - c) Gültigkeitsdauer,
 - d) Kursangabe,
 - e) Kartenummer, Matrikelnummer, Bibliotheksausweisnummer.²Der Ausweis kann mit Einwilligung der oder des Studierenden mit einem Lichtbild bedruckt werden. ³Das Lichtbild wird nur zu diesem Zweck verwendet. ⁴Die Angaben aus Satz 1 lit. e) können auch in elektronisch lesbarer Form auf dem Ausweis gespeichert werden.
- (3) Nutzungen des Studierendenausweises und Datenverarbeitungen, die über Absatz 1 hinausgehen, bedürfen einer gesonderten Rechtsgrundlage.

§ 8 Hochschul-User-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse

- (1) ¹Die Hochschule richtet für alle Studierenden einen Hochschul-User-Account sowie eine Hochschul-E-Mail-Adresse sowie ein zugeordnetes Hochschul-E-Mail-Postfach ein. ²Authentifizierungen der Nutzerinnen und Nutzer sollen über diesen Account erfolgen.
- (2) ¹Die Hochschule darf diese E-Mail-Adresse und das zugeordnete E-Mail-Postfach zur Kommunikation mit den Studierenden, sofern für die Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlich, insbesondere zur Information der Studierenden zur Studienorganisation und zu studienbezogenen Inhalten, zu Veranstaltungen und Angeboten der Hochschule, zum Qualitätsmanagement und der Evaluation sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule nutzen. ²Zu diesem Zwecke kann die Hochschule auch E-Mail-Verteiler einsetzen.
- (3) Die Hochschule darf geeignete automatisierte technische Maßnahmen zur Analyse und Filterung der angelieferten E-Mails einsetzen, um die Postfächer frei von Schadinhalten (zum Beispiel Viren, Schadsoftware, Phishing) und Spam-Nachrichten zu halten.

§ 9 Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die zuständigen Stellen der Hochschule die gemäß dieser Satzung erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.
- (2) Sämtliche erbrachte Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle sowie Prüfungsunterlagen aus Hochschulzugangsprüfungen, einschließlich Testauswertung und Testergebnisbescheid dürfen von der Hochschule verarbeitet werden.
- (3) Für die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen im Sinne von § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 lit. b) LHG dürfen die für die Entscheidungsfindung erforderlichen Gesundheitsdaten verarbeitet werden.

§ 9a Datenverarbeitungen bei Ordnungsmaßnahmen

- (1) Im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen dokumentiert die Hochschule folgende Daten:
 - a) Namen der vom Ordnungsverstoß betroffenen Person (Geschädigte oder Geschädigter), der von den Anschuldigungen betroffenen Studierenden sowie von Zeugen,
 - b) die im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse,
 - c) die Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
 - d) die verhängte Ordnungsmaßnahme.
- (2) ¹Außer der Hochschulleitung und dem Ordnungsausschuss gemäß § 62 a Absatz 3 LHG dürfen die unter Absatz 1 genannten Daten nur den unmittelbar am Ordnungsverfahren beteiligten Stellen innerhalb der Hochschule zugänglich gemacht werden und dabei nur insoweit, als dass die Kenntnis für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. ²Eine Weitergabe an sonstige Stellen oder Dritte findet grundsätzlich nicht statt. ³§ 10 Absatz 1 dieser Satzung bleibt im Übrigen unberührt.
- (3) Die Regelungen der Satzung über Ordnungsmaßnahmen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 10 Übermittlung von Daten

- (1) Übermittlungen von Daten an Dritte erfolgen grundsätzlich nach Maßgabe des § 12 Absatz 5 LHG, des § 6 LDSG oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder nach Einwilligung der Betroffenen.
- (2) Die Übermittlung von Daten innerhalb der Hochschule ist zulässig, sofern und soweit die Kenntnis der Daten für den Empfänger zu dessen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (3) Um die Verfasste Studierendenschaft bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen, kann die Hochschule dieser die Nutzung von E-Mail-Verteilern der Studierenden nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung ermöglichen.

- (4) Die Hochschule nimmt im Rahmen des § 199 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) am elektronischen Meldeverfahren teil und übermittelt die nach § 199 a Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 SGB V erforderlichen Daten an die Krankenkasse.

§ 11 Verbindungspflege zu Absolventinnen und Absolventen

¹Sofern zu Zwecken der Pflege der Verbindung zu Ihren Absolventinnen und Absolventen Daten nach § 12 Absatz 1 Satz 2 LHG verarbeitet werden sollen, sind diese spätestens zum Zeitpunkt der Exmatrikulation darüber zu informieren, dass eine entsprechende Datenverarbeitung stattfinden soll. ²Die Absolventinnen und Absolventen sind in diesem Zusammenhang über ihr Widerspruchsrecht zu informieren. ³Die E-Mail-Adresse ist ein Kontaktdaten nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG.

§ 12 Nachweisführung

¹Zum Zweck der Nachweisführung über erworbene Studienleistungen, den Status des Prüfungsanspruchs und der Validierung der von der Hochschule ausgestellten Zeugnisse und Urkunden, einschließlich Zertifikaten, Teilnahmebescheinigungen und Nachweisen über Weiterbildungsmaßnahmen, darf die Hochschule die hierfür erforderlichen Daten aufbewahren. ²Studentische Arbeiten dürfen zum Zweck der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Absatz 5 LHG, einschließlich IT-unterstützter Plagiatsprüfung, in dafür geeigneten Systemen gespeichert und verarbeitet werden. ³§ 1 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 13 Datenverarbeitungen auf Basis einer Einwilligung oder eines Vertrags

Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind oder in den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit oder des Marketings fallen, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.

§ 14 Datenverarbeitungen zu besonderen Zwecken

§ 5 Absatz 3 LHG sowie §§ 12 bis 19 LDSG bleiben unberührt.

III. DATENVERARBEITUNGEN IN DER ONLINE-LEHRE

§ 15 Grundsätze

- (1) Im Zusammenhang mit E-Learning-Verfahren darf die Hochschule im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten der Nutzerinnen und Nutzer verarbeiten, soweit dies für die Registrierung oder Nutzung erforderlich ist.

- (2) ¹Die Datenverarbeitung kann auch Daten umfassen, die für die Bereitstellung des Dienstes technisch erforderlich sind. ²Eine detaillierte Protokollierung einzelner Aktionen von Nutzerinnen und Nutzern auf der Plattform in Verbindung mit Zeitpunkt, Kennung und IP-Adresse in Form von Log-Dateien ist für Zwecke der Fehlerbehebung und Angriffserkennung zulässig, soweit es für diese Zwecke erforderlich ist und sofern sichergestellt ist, dass Einträge in Log-Dateien nach spätestens 35 Tagen automatisch gelöscht werden. ³Eine Nutzung dieser Daten für andere Zwecke ist unzulässig.
- (3) ¹Die Erhebung zusätzlicher Daten oder die Analyse bestehender Nutzungsdaten ausschließlich zum Zweck der Unterstützung und Förderung des individuellen Lernweges von Studierenden darf nur erfolgen, wenn nur diese selbst und von ihnen bestimmte Personen in die sie betreffenden Daten Einsicht nehmen können, sie über den Vorgang in transparenter und leicht verständlicher Form informiert wurden und sie vorab ausdrücklich eingewilligt haben. ²Den Studierenden darf aufgrund der Nutzung oder der Nicht-Nutzung eines solchen Verfahrens kein Nachteil entstehen. ³Verfahren für automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 DSGVO sind nicht zulässig.
- (4) ¹Eine Anonymisierung der in Absatz 2 genannten Daten ist für Zwecke der Systemoptimierung und der Statistik gestattet. ²Der Hochschule ist eine Verarbeitung anonymisierter Daten von Nutzerinnen und Nutzern für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und des didaktischen Erkenntnisgewinns nach Maßgabe höherrangigen Rechts, insbesondere § 13 LDSG und Artikel 89 DSGVO, gestattet.

§ 16 Digitale Lehrveranstaltungen

- (1) Digitale Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt werden, sofern sich die Veranstaltung auch nach den Anforderungen der Studienordnungen für diese Form eignen.
- (2) ¹Studierende können zur Übertragung des eigenen Videos, Bilds oder Tons nur dann verpflichtet werden, sofern und soweit es die Form der Lehrveranstaltung erfordert und der Lehr- und Lernzweck nicht auf anderem Wege erreicht werden kann. ²Sofern entsprechende Übertragungsfunktionen verpflichtend genutzt werden müssen, ist dies zu Beginn des Semesters zu erläutern und mitzuteilen. ³§ 4 dieser Satzung gilt unbenommen.
- (3) Kontroll- oder Überwachungsmaßnahmen, insbesondere eine Raumüberwachung oder ein Aufmerksamkeitstracking, sind unzulässig.
- (4) ¹Sofern die für digitale Lehrveranstaltungen verwendeten IT-Systeme Funktionen zur Übertragung von eigenem Ton, bewegtem oder unbewegtem Bild, Bildschirminhalt, Dateien, Text, Feedback oder ähnlich technisch unterstützen, ist allen Teilnehmenden eine über eine eventuell verpflichtende Nutzung dieser Funktionen nach Absatz 2 hinausgehende freiwillige Nutzung dieser Funktionen gestattet, wenn der diesbezügliche Status des IT-Systems durchgängig deutlich erkennbar und eine Deaktivierung jederzeit möglich ist. ²Nutzerinnen und Nutzer, die die Funktionen zur Übertragung nicht nutzen wollen oder können, dürfen nicht benachteiligt werden.
- (5) ¹Eine Aufzeichnung oder Speicherung von digitalen Lehrveranstaltungen findet grundsätzlich

nicht statt. ²Ausnahmsweise sind die Aufzeichnung und Speicherung gestattet, sofern und soweit die Lehrperson und alle Teilnehmenden hierin einwilligen und vom verwendeten System gewährleistet werden kann, dass jegliche Aufzeichnungsvorgänge unmissverständlich erkennbar sind. ³Aufzeichnungen gemäß Satz 2, die Daten von Teilnehmenden der Lehrveranstaltung enthalten, werden ausschließlich diesen zur Ermöglichung der Nachbereitung oder zum zeitversetzten Abruf bei Abwesenheit zugänglich gemacht. ⁴§ 1 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 dieser Satzung sowie § 32 a Absatz 6 LHG bleiben unberührt.

- (6) Einer Einwilligung der Teilnehmenden gemäß Absatz 5 Satz 2 bedarf es nicht, sofern durch technische Maßnahmen permanent sichergestellt ist, dass es während des gesamten Aufzeichnungsvorgangs zu keinerlei Erfassung von Daten der Teilnehmenden kommt.
- (7) Die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen durch Teilnehmende ist generell untersagt.
- (8) ¹Wird eine digitale Lehrveranstaltung als hybride Lehrveranstaltung durchgeführt, werden die Bereiche des Raumes, welche von der Video- und Bildübertragung erfasst werden, optisch für alle Anwesenden klar erkennbar abgegrenzt und gekennzeichnet. ²Es wird zusätzlich ein ausreichend großer Bereich des Raumes vorgehalten, in welchem sich alle Anwesenden, welche von der Video- und Bildübertragung nicht erfasst werden wollen, aufhalten können.

§ 17 Online-Prüfungen

- (1) ¹Online-Prüfungen finden nach Maßgabe von § 32 a LHG in Verbindung mit der jeweils gültigen Prüfungsordnung statt. ²Während einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht dürfen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gemäß § 32 a Absatz 5 LHG, soweit erforderlich, zur Übertragung des eigenen Videos, Bildes oder Tones verpflichtet werden. ³Bei Online-Prüfungen, die nicht in Räumen der Hochschule oder einem Testzentrum durchgeführt werden, haben die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zusätzlich dafür Sorge zu tragen, dass von der Kamera maximal sie selbst, ihr unmittelbarer Arbeitsbereich sowie ihr Bildschirminhalt erfasst und vom Mikrofon keine Töne Dritter übertragen werden. ⁴Eine über die Videoaufsicht hinausgehende Kontrolle der Endgeräte der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, insbesondere der darauf befindlichen Software und Daten oder eine Anforderung der Bildschirmfreigabe, sowie eine automatisierte Auswertung von Video-, Bild- oder Tondaten, etwa durch Aufmerksamkeitstracking oder Verhaltensanalyse, sind unzulässig. ⁵Aufzeichnungen oder Speicherungen erfolgen nicht; § 32 a Absatz 6 Satz 1 LHG bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nur zur Nutzung und Installation einer speziellen Software auf eigenen Endgeräten verpflichtet werden, sofern diese für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist, sie die Integrität und Vertraulichkeit der genutzten Endgeräte zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und sie sich vollständig deinstallieren lässt. ²Der Einsatz eines an der Hochschule genutzten IT-Systems für E-Learning-Verfahren im Rahmen einer Online-Prüfung und die damit einhergehenden Datenverarbeitungen sind zulässig.
- (3) Die Information der Betroffenen erfolgt nach § 32 a Absatz 3 LHG; § 4 dieser Satzung bleibt im Übrigen unberührt.
- (4) ¹Die Aufsicht bei Online-Prüfungssituationen wird hinsichtlich der Eingriffstiefe jener bei

Prüfungssituationen in Präsenz nachempfunden. ²Die Aufsicht erfolgt in der Regel übersichtsweise mit Hilfe von Ansichten, in denen mehrere Personen gleichzeitig angezeigt werden („Split-Screen“) oder durch Umschalten zwischen einzelnen Personen, wobei diese jeweils nur für wenige Sekunden sichtbar sein dürfen („Durchblättern“). ³Individuelle Verdachtsüberprüfungen sind zulässig, sofern ihr Umfang verhältnismäßig ist; sie sind der betroffenen Person optisch anzuzeigen.

- (5) ¹Bei einem vermuteten oder tatsächlichen Täuschungsversuch ist die betroffene Prüfungsteilnehmerin oder der betroffene Prüfungsteilnehmer ausschließlich getrennt anzusprechen. ²Sie oder er ist verpflichtet, auf Anforderung Gegenstände im Erfassungsbereich der Kamera vorzuzeigen, um deren Überprüfung zu ermöglichen. ³Alle Überprüfungen nach Satz 2 sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (6) Abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 3 ist bei der Deltaprüfung nach § 2 Absatz 6 Satz 2 eine automatisierte Prüfungsbewertung nach Maßgabe von Artikel 22 Absatz 2 DSGVO und der Prüfungsordnung Deltaprüfung in ihrer jeweils gültigen Fassung zulässig.

IV. MITTEILUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

§ 18 Allgemeine Pflichten

- (1) Die vom Geltungsbereich dieser Satzung erfassten Personen haben der Hochschule die für deren gesetzliche Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen.
- (2) ¹Die Richtigkeit der Angaben ist auf Verlangen der Hochschule nachzuweisen. ²Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Zeugnissen oder vergleichbaren relevanten Dokumenten einzufordern, eine einfache Kopie derselben anzufertigen und zu speichern.
- (3) ¹Familiename und Vorname/n sind von den Betroffenen im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten stets in der Schreibweise des amtlichen Identitätsnachweises anzugeben. ²Die Hochschule ist berechtigt, sich zum Zweck der Identitätsfeststellung einen amtlichen Identitätsnachweis vorlegen zu lassen. ³Die Anfertigung von Kopien ist dabei untersagt.
- (4) ¹Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. ²Studierende haben der Hochschule außerdem unverzüglich mitzuteilen:
 - a) Änderung der Staatsangehörigkeit,
 - b) Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
 - c) den Verlust des Studierendenausweises,
 - d) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt,
 - e) das Auftreten einer Krankheit gemäß § 19 Absatz 1 lit. s) lit. bb) dieser Satzung,
 - f) Änderungen im Ausbildungsverhältnis.

- (5) Für das Gebührenmanagement, insbesondere für Studiengebühren und Studienbeiträge, sind erforderlichenfalls Angaben zur Bankverbindung zu machen.
- (6) Sonstige gesetzliche und satzungsgemäße Mitteilungspflichten, insbesondere aus Studien- und Prüfungsordnungen, bleiben unberührt.

§ 19 Immatrikulation

- (1) Zur Immatrikulation zum Bachelor- und zum Masterstudiengang haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Hochschule nach Aufforderung folgende Daten anzugeben:
 - a) Familienname und Vorname/n sowie frühere Namen (den Geburtsnamen), wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
 - b) Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht (Anrede), Staatsangehörigkeiten,
 - c) Heimat- und/oder Korrespondenzanschrift, E-Mail-Adresse,
 - d) Hochschulzugangsberechtigungen (Art, Datum des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, das Datum des Erwerbs, Datum der Anerkennung sowie Name der anerkennenden Behörde,
 - e) Ausfertigung des Studienvertrags,
 - f) Studiengang und gegebenenfalls Studienrichtung, für den die Immatrikulation angestrebt wird,
 - g) vorherige Studienzeiten an der DHBW oder an anderen Hochschulen, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Immatrikulation in einem anderen Studiengang,
 - h) gegebenenfalls Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang,
 - i) Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten im Sinne von § 59 Absatz 2 LHG oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese Immatrikulationsvoraussetzung sind,
 - j) gegebenenfalls das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
 - k) gegebenenfalls Angaben, welche eine außergewöhnliche Härte, einen Nachteilsausgleich oder die Ortsbindung im öffentlichen Interesse belegen,
 - l) Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit, sofern diese Voraussetzung für den angestrebten Studiengang ist,
 - m) gegebenenfalls im elektronischen Anmelde- oder Bewerberportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, das die Studienbewerberin oder der Studienbewerber selbst festlegt und das der Hochschule gegenüber nicht bekanntzugeben ist,
 - n) Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren

Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge; bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,

- o) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
 - p) gegebenenfalls Art, Fachrichtung, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnisse der bisher abgelegten Leistungsnachweise und/oder Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Zertifikate,
 - q) Hochschule, an der gegebenenfalls der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
 - r) gegebenenfalls Vorliegen eines Einberufungsbescheids zum Wehr- oder Freiwilligendienst beziehungsweise zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland,
 - s) Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
 - aa) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
 - bb) Krankheit, durch welche die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 - cc) strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt hätten,
 - dd) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
 - t) unter den Voraussetzungen des § 7 dieser Satzung ein Lichtbild für die Erstellung eines Studierendenausweises.
- (2) Für Studierende, die für einen begrenzten Zeitraum an der DHBW studieren und dabei keinen Abschluss erwerben (Incomings), gelten die unter Absatz 1 genannten Maßgaben entsprechend, soweit dies für das jeweilige Programm erforderlich ist.
- (3) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmmaS) und der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 20 Zulassung zum Masterstudiengang

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Hochschule nach Aufforderung zusätzlich zu den Angaben nach § 19 Absatz 1 lit. a) bis d), f) bis m) dieser Satzung (analog) folgende Daten anzugeben:

- a) weitere Studiengänge und Studienfächer, für welche die Zulassung hilfsweise beantragt wird,
 - b) Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums,
 - c) ein Motivationsschreiben, sofern dieses eine Zulassungsvoraussetzung darstellt,
 - d) Kenntnissnahme durch den zugelassenen Dualen Partner.
- (2) Die von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelnen zu erbringenden Nachweise der Zugangsberechtigung zu dem von ihnen angestrebten Studium werden in der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 21 Weiterbildungsmaßnahmen sowie externe Nutzung von Hochschuleinrichtungen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen sowie externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen, einschließlich der Hochbegabten, haben der Hochschule nach Aufforderung für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- a) Familienname und Vornamen,
- b) Geburtsdatum, Geschlecht (Anrede),
- c) Anschrift, E-Mail-Adresse,
- d) gegebenenfalls Nachweise über erforderliche Qualifikationen für die Zulassung und Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen,
- e) gegebenenfalls Angabe der Weiterbildungsmaßnahme.

§ 22 Prüfungsanmeldung für Hochschulzugangsprüfungen

- (1) Im Rahmen der vorläufigen Reservierung eines Termins für eine Hochschulzugangsprüfung im Sinne von § 2 Absatz 6 dieser Satzung sind nach Aufforderung folgende Daten anzugeben:
- a) Vornamen, Nachname,
 - b) Geburtsdatum, Geschlecht (Anrede),
 - c) Heimat und/oder Korrespondenzanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer,
 - d) Bundesland des Schulabschlusses,
 - e) voraussichtlicher Studienstandort und Studienbeginn.
- (2) Erfolgt ein Antrag auf Zulassung zu Hochschulzugangsprüfungen im Sinne von § 2 Absatz 6 dieser Satzung zu der Prüfung seitens der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, sind von diesen zusätzlich folgende Daten anzugeben:
- a) Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,

- b) Geburtsort,
- c) Angaben zum schulischen und gegebenenfalls beruflichen Werdegang, für die Deltaprüfung insbesondere zur (angestrebten) schulischen Hochschulzugangsberechtigung (Art, gegebenenfalls Datum des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, das Datum des Erwerbs, Datum der Anerkennung sowie Name der anerkennenden Behörde; beziehungsweise bei der Eignungsprüfung Angaben zur beruflichen Qualifikation (Berufsausbildung und Berufserfahrung), Art, Datum des Erwerbs beziehungsweise Dauer, Ort der Ausstellung,
- d) angestrebter Studienstandort, bei der Eignungsprüfung auch angestrebter Studiengang und Studienbeginn,
- e) vorherige Prüfungsteilnahmen (am allgemeinen Studierfähigkeitstest der Deltaprüfung beziehungsweise an der Eignungsprüfung), bei der Eignungsprüfung inklusive Angabe des Jahres, des Studiengangs und Name der Hochschule, sowie nachgesuchte weitere Zulassungen zu einer Eignungsprüfung,
- f) gegebenenfalls Angaben, welche einen Nachteilsausgleich belegen.

§ 23 Externenprüfung

- (1) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen von Externenprüfungen sind nach Aufforderung durch die Hochschule dazu verpflichtet, für die Durchführung des Prüfungsverfahrens folgende Daten anzugeben:
 - a) Familienname und vollständige Vornamen,
 - b) Geburtsdatum, Geschlecht (Anrede),
 - c) Anschrift, E-Mail-Adresse,
 - e) Bezeichnung und Art der Prüfung,
 - d) Angabe darüber, ob ein Vorbereitungsprogramm an einer Bildungseinrichtung gemäß § 33 Satz 2 Nummer 2 LHG absolviert wurde,
 - e) das Vorliegen von fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung gemäß den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Externenprüfung,
 - f) das Vorliegen der für die Externenprüfung erforderlichen Sprachkenntnisse,
 - g) Angabe darüber, inwiefern die Hochschulzugangsvoraussetzungen gemäß § 58 LHG erfüllt sind,
 - h) Angabe über einen etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs,
 - i) Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche im Rahmen einer Externenprüfung.
- (2) Die von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Externenprüfung im Einzelnen zu erbringenden Nachweise der Zugangsberechtigung zu der von ihnen

angestrebten Externenprüfung werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Durchführung der Externenprüfung aufgeführt.

§ 24 Sonstige Antragsverfahren

- (1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, eines Antrags auf Verlängerung der Bearbeitungszeit, eines Antrags auf Nachteilsausgleich, einer Bewerbung für einen Auslandsaufenthalt oder für ein Stipendium, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- (2) Vor Verwendung von neuen Antragsformularen sind diese der oder dem Datenschutzbeauftragten vorzulegen.

§ 25 Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Nachweispflichten

- (1) Die Hochschule ist berechtigt, bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung, bei der eine Anwesenheitspflicht besteht, für deren Besuch ECTS-Punkte vergeben werden oder für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme innehaben, folgende Daten zu erheben:
 - a) Familienname, Vornamen,
 - b) Studiengang, Kursbezeichnung, falls Studierende kurs- oder studiengangübergreifend eine Veranstaltung besuchen.
- (2) ¹Zum Nachweis des Besuchs der Veranstaltung ist die Hochschule berechtigt, die Teilnehmenden diesen durch Unterschrift bestätigen zu lassen. ²Die Bestätigung kann nach vorheriger Authentisierung auch auf digitalem Weg erfolgen.

V. LÖSCHUNG

§ 26 Löschfristen

- (1) ¹Daten nach dieser Satzung sind, mit Ausnahme der in Absätze 3 bis 6 genannten Fällen, unverzüglich nach der Exmatrikulation, dem Ende der Mitgliedschaft, des Angehörigen- oder Nutzungsverhältnisses beziehungsweise dem vollständigen Abschluss des Prüfungs- oder Ordnungsverfahrens unverzüglich zu löschen. ²Die Nicht-Immatrikulation kommt der Exmatrikulation gleich.
- (2) ¹Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, beginnen die Löschfristen mit dem Ablauf des Jahres, in welches das Ereignis nach Absatz 1 fällt, zu laufen. ²Sollten Verwaltungsentscheidungen anfechtbar sein, verlängert sich die Frist zur Löschung der Daten bis zum Eintritt der Rechtskraft. ³Dasselbe gilt analog für den Fall, dass eine Studiums- oder Prüfungsordnung die Möglichkeit vorsieht, dass die Hochschule eine Bewertung nachträglich

ändern kann, wenn ihr eine Täuschung bei einer Prüfungsleistung erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt wird.

- (3) Hochschul-User-Account sowie Hochschul-E-Mail-Adresse von Studierenden gemäß § 8 dieser Satzung dürfen noch für einen Zeitraum von bis zu einem halben Jahr bestehen.
- (4) Daten gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung dürfen gemäß den Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen für die Dauer des Einsichtsrechts der Betroffenen, jedoch längstens fünf Jahre, für diesen Zweck aufbewahrt werden.
- (5) Folgende Daten werden spätestens nach 15 Jahren gelöscht:
 - a) Daten nach § 12 Absatz 1 Satz 2 LHG sowie § 5 Absatz 4 Satz 1 LHG,
 - b) Daten nach § 5 Absatz 3 LHG,
 - c) Daten nach § 12 dieser Satzung.
- (6) Auf Wunsch der Absolventinnen und Absolventen sind Daten gemäß § 12 Absatz 8 Satz 4 LHG für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen.
- (7) Sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- oder Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt. ²Artikel 17, 18 und 21 DSGVO, §§ 5 Absatz 4, 12 Absatz 1 Satz 2 LHG sowie § 10 LDSG bleiben unberührt. ³Auf die Anbietungspflicht nach dem LArchG wird hingewiesen.
- (8) ¹Die Anonymisierung sowie die gesetzesmäßige Übergabe an das Landesarchiv kommen der Löschung gleich. ²Löschungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

Stuttgart, den 11. März 2022



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin